



# **Heimat- und Kulturverein Ovelgönne e.V.**

## **- Trägerverein des Handwerksmuseums Ovelgönne -**

### **S a t z u n g**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Heimat- und Kulturverein Ovelgönne e.V." und ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verein ist Trägerverein des Handwerksmuseums Ovelgönne in Ovelgönne. Der Verein hat seinen Sitz in 26939 Ovelgönne.

#### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Volksbildung und der Wissenschaft, insbesondere durch die besitzrechtliche Übernahme und den Betrieb des "Handwerksmuseums Ovelgönne" in Ovelgönne.
2. Im Handwerksmuseum Ovelgönne werden Werkzeuge, allgemeine Gegenstände und Dokumentationen alter Handwerke sowie aus Handel und Dienstleistung gesammelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Sammlung, Archivierung, Pflege und Verwaltung von Sammlungsgegenständen einschließlich von Sammlungen und Nachlässen. Die Sammlungsgegenstände werden präsentiert als komplett eingerichtete Werkstätten und Geschäftsräume und soweit möglich als "lebendes Museum",
  - Erhalt und Sanierung des Museumsgebäude als Baudenkmal,
  - Pflege und Erweiterung der Museumseinrichtung des Handwerksmuseums, Breite Straße 27, 26939 Ovelgönne,
  - wissenschaftliche Katalogisierung der für die genannten Gebiete vorhandenen Literatur, Dokumente und Anschauungsgegenstände,
  - wissenschaftliche Forschung über die Sammlungsgebiete,
  - Veröffentlichungen eigener und fremder Forschungsergebnisse, Dokumentationen, Berichte und Bibliographien,
  - Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Institutionen,

- die Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen, Lesungen, Kursen,
  - Pflege des regionalen Kulturgutes (Sprache, Liedgut, Theater, Lebensart),
  - Werbung weiterer Mitglieder und Förderer.
4. Der Heimat- und Kulturverein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. In besonderen Fällen kann der Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat die Mitgliedschaft in schriftlicher Form ablehnen. Im Falle der Ablehnung steht dem/der Bewerber/in das Recht auf Anrufung der Mitgliederversammlung zu.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Tod,
  - durch freiwilligem Austritt,
  - durch Ausschluss.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Dem betreffenden Mitglied ist der Ausschluss unter Angaben von Gründen schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Beitrag**

Es werden Beiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Rechnungsschluss ist der 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Der Vorstand legt einmal jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung einen Kassen- und Geschäftsbericht sowie einen Jahresabschlussbericht vor. Sämtliche Bücher und Rechnungen sind zuvor durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

## **§ 7 Organe**

- Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
  3. die vom Vorstand berufenen Arbeitsgruppen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und nimmt die ihr zustehenden Aufgaben wahr. Sie findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal statt. Nach Ermessen des Vorstandes können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen und durch eine(n) der Vorsitzenden geleitet.  
Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung fordert.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; ausgenommen hiervon sind die Regelungen §§ 16, 17 und 18. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Wahlabstimmung erfolgt in offener Weise, auf Antrag in geheimer Wahl.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergeben müssen. Es ist vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Dies sind insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsprüfer/innen

- der Beschluss über den Haushaltsplan
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- die Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Jahr
- die Festsetzung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Vereinsgrundstücken und -gebäuden
- Entscheidungen über Berufungen ausgeschlossener Mitglieder und nicht aufgenommener Antragsteller
- Entscheidung über Anträge von Mitgliedern
- Satzungs- und Zweckänderungen
- die Auflösung des Vereins

### **§ 10 Vorstand im Sinne § 26 BGB**

- Der Vorstand besteht aus:
- 3 gleichberechtigte Vorsitzende
  - 1 Geschäftsführer/in
  - 1 Schriftführer/in
  - 2 Beisitzer/innen
  - 2 Vertreter/innen der Gemeinde Ovelgönne
1. Der Verein wird von der Mitgliederversammlung und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder (darunter ein/e Vorsitzende/r) vertreten.
  2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden. Angestellte des Handwerkmuseums sowie Leiter und Mitarbeiter anderer Museen im Einzugsbereich können nicht in den Vorstand gewählt werden.
  3. Die Mitglieder des Vorstandes sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
  4. Der Vorstand erhält keine Vergütung für seine ehrenamtliche Tätigkeit. Es werden lediglich bare Auslagen aus der Vereinskasse erstattet:
    - a) Fahrt- und Reisekosten können in begründeten Fällen im Rahmen der gültigen steuerlichen Bestimmungen ohne Einzelnachweis erstattet werden;
    - b) alle anderen Auslagen können nur gegen Vorlage von Einzelbelegen abgerechnet werden.
  5. Der Vorstand wird durch eine(n) der Vorsitzenden oder durch den Schriftführer schriftlich unter einer Ladungsfrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Quartal. In dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich oder fernmündlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
  6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen im Sinne der §§ 13 und 14 ist die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
  7. Nach Ermessen des Vorstandes können zu bestimmten Beratungspunkten weitere Personen, z. B. Mitglieder Arbeitsgruppen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
  8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes ergeben müssen. Es ist vom/von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

9. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art zu ermächtigen.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung im umfassenden Sinne, die Ausführung eigener Beschlüsse und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes
- die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- die Erstellung und Realisierung des Museumskonzeptes
- die Erstellung und Realisierung des Kultur- und Veranstaltungsprogramms

### **§ 12 Arbeitsgruppe**

1. Zur Unterstützung des Vorstandes können Arbeitsgruppen für einen bestimmten Zeitraum gebildet werden. Über die Besetzung der Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand.
2. Die Arbeitsgruppen stellen die Ergebnisse ihrer Arbeit dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.
3. Die Arbeitsgruppen können vom Vorstand zur selbständigen Umsetzung ihrer Arbeit ermächtigt werden. Sie sind in diesen Fällen dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

### **§ 13 Erwerb und Veräußerung von Sammlungsgegenständen**

Kunstwerke, Materialien und Sammlungsgegenstände erwirbt der Verein durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit. Bei derartigen Beschlussfassungen ist die Anwesenheit **a l l e r** Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Veräußerung oben genannter Gegenstände gilt Gleiches.

### **§ 14 Sammlungsgegenstände als Leihgaben**

Über die Annahme und Verwahrung von Leihgaben wie Kunstwerke, Materialien, Sammlungsgegenständen, Dokumenten und anderen Schriftstücken entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei derartigen Beschlussfassungen ist die Anwesenheit **a l l e r** Vorstandsmitglieder erforderlich.

### **§ 15 Auszeichnung für besondere Verdienste**

1. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Ehrungen allgemeiner Art werden gegebenenfalls in einer besonderen Ehrungsordnung reglementiert.

## **§16 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die Telefonnummer und die E-mail-Adresse sowie seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Verein veranstaltet besondere Ereignisse des Vereinslebens, bereitet insbesondere die Durchführung von Ausstellungen und dem Internationalen Museumstag sowie Feierlichkeiten vor. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Beim Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 17 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist als eigenständiger Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Die vorgesehene Satzungsänderung ist schriftlich zu erläutern.

### **§ 18 Änderung des Vereinszweckes**

1. Änderungen des Vereinszweckes können nur durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Zweckänderung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so kann in einer erneut fristgerecht einzuberufenden Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit über die Zweckänderung beschlossen werden.
3. Eine beabsichtigte Zweckänderung ist als eigenständiger Tagesordnungspunkt in der Einladen zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Die vorgesehene Zweckänderung ist schriftlich zu erläutern.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so kann in einer erneut fristgerecht einzuberufenden Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit über die Zweckänderung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen wie Grund und Boden, Gebäude, Museumsinventar, Sach- und Kapitalvermögen usw. der Gemeinde Ovelgönne zu, mit der Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
3. Im Falle einer Auflösung des Heimat- und Kulturvereins hat der Vorstand die Auflösung nach den Bestimmungen des BGB zu erledigen.

### **§ 20 Schlussbestimmungen**

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung des Heimat- und Kulturvereins Ovelgönne e.V. vom 27. Februar 2019 außer Kraft.

Ovelgönne, den 26. Februar 2020